

Heute 6. Juli 1982 sind anwesend
Yvo Otto Donders, Notar aus Arnhem
Abel Lucas Willem Bergsma, Maschinenbauingenieur, geb. 27. August 1955,
wohnhaft in Tolkamer, De Raai 37.

Er handelt:

- a. als Vorsitzender des Vereins „Wasserskiclub De Bijland“, sesshaft in Tolkamer.
- b. als Bevollmächtigter von:
 1. Jaqueline Margaretha Westgeest, Datenbearbeiterin, geb. 16. August 1957, wohnhaft in Tolkamer, De Raai 37.
 2. Abel Lucas Bergsma, Planer, Arbeitsvorbereiter, geb. 14. Februar 1926, wohnhaft in Lobith, Koningshof 13;

die bei Ausstellung der Vollmacht als Sekretärin und Zahlmeister des Vereins „Wasserskiclub De Bijland“, auftraten.

Alle Vorstandsmitglieder, die gemeinsam den oben genannten Verein vertreten, sind legitimiert durch das Mandat einer privaten Vollmacht, die gesetzkonform und unterschrieben ist und diesem Dokument beiliegt.

Der Komparent, handelnd wie berichtet, erklärte:

- dass der Verein „Wasserskiclub De Bijland“, sesshaft in Tolkamer (Gemeinde Herwen und Aerdt) im Jahr 1982 gegründet wird
- dass er hiermit die Satzung des Vereins aufstellen möchte und diese bei einem Notar festlegt.
- dass die Mitgliedsversammlung vom 16. Mai 1982 diesen Entschluss gefasst hat
- dass der Niederländische Wasserskibund, sesshaft in Haarlem, in seiner Versammlung vom 14. Mai 1982 seine Zustimmung für diese Satzung gibt.

Zur Ausführung der vorangegangenen Erklärung des Komparenten, handelnd wie berichtet, soll hiermit die Satzung des oben genannten Vereins wie folgt festgelegt werden:

Satzung

Name und Ort

Paragraph 1

Der Verein trägt den Namen „Wasserskiclub De Bijland“, sesshaft in Tolkamer, Gemeinde Herwen und Aerdt.

Ziel und Hilfsmittel

Paragraph 2

Der Verein stellt sich die Förderung des Wasserskisports, in all seinen Möglichkeiten, als Ziel. Er bemüht sich dieses Ziel auf legale Weise zu verwirklichen und zwar durch:

- a. die Einrichtung und Pflege von, für die Ausübung des Wasserskisports, benötigter Ausrüstung, an und auf dem Wasser;
- b. die Anschaffung oder den anderweitigem Erwerb und die Pflege von einem oder mehreren schnellen Motorbooten und anderem, für die Ausübung des Wasserskisports, benötigtem Material, für den Einsatz durch Mitglieder und andere;
- c. das Geben von Unterricht, das Ausschreiben von Wettkämpfen, Demonstrationen und die Organisation anderer Veranstaltungen. Die Zulassung der Teilnahme seiner Mitglieder an regionalen, nationalen, internationalen Trainings, Kursen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, die von dem Niederländischen Wassersportbund organisiert oder unter dessen Aufsicht sind;
- d. das Anberaumen von Versammlungen, Werbetätigkeiten und anderen Zusammenkünften;
- e. das Geben von Ratschlägen, wenn nötig oder wünschenswert, gefragt oder ungefragt – und die Beratung mit Behörden in Bezug auf Fragen der Zielsetzung;
- f. die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Vereinen oder Organisationen, die das gleiche oder ein verwandtes Ziel verfolgen;
- g. andere rechtliche Mittel, die dem Zweck förderlich sein können.

Mitglieder

Paragraph 3

Im Verein bestehen die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

a. Gewöhnliche Mitglieder:

natürliche Personen, die im Januar des Jahres, das Alter von 18 Jahren erreicht haben und nach den Regeln der Vereinsordnung durch den Vorstand als solche zugelassen wurden.

b. Jugendliche Mitglieder:

natürliche Personen, die im Januar des Jahres das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben und nach den Regeln der Vereinsordnung durch den Vorstand als solche zugelassen wurden.

c. Potenzielle Mitglieder:

minderjährige Personen, die im Januar des Jahres das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben und nach den Regeln der Vereinsordnung durch den Vorstand als solche zugelassen wurden.

d. Haushaltsmitglieder:

Ehegatten von gewöhnlichen Mitgliedern oder deren Kinder, Pflegekinder oder andere Mitbewohner unter 18 Jahren, die als solche nach den Regeln der Vereinsordnung durch den Vorstand zugelassen wurden.

e. Spender:

als Spender können durch den Vorstand natürliche oder juristische Personen zugelassen werden, die sich verpflichten den Verein mit einem Jahresbeitrag zu unterstützen, dessen Minimum in der Vereinsordnung bestimmt wird.

f. Ehrenmitglieder:

natürliche Personen, die durch besondere Verdienste im Verein oder im Bezug auf Wassersport im Allgemeinen, als solche auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliedsversammlung benannt werden.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein

Paragraph 4

Aufnahme in den Verein bedeutet sich den Verpflichtungen zu unterwerfen, die aus den Bestimmungen dieser Satzung, der Vereinsordnung und anderen rechtskräftig festgelegten Vorschriften des Vereins resultieren, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages und anderen Beiträgen, die in der Vereinsordnung oder durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurden.

Ende der Mitgliedschaft

Paragraph 5

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a. durch einen Sterbefall;
- b. durch schriftliche Mitteilung, die vor dem ersten Dezember im Sekretariat eingehen muss, andernfalls wird die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr verlängert.
- c. durch Kündigung im Namen des Vereins: der Vorstand kann diese Entscheidung treffen, wenn Umstände vorliegen, die es dem Verein nicht zumuten, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- d. durch gezwungene Ausschreibung, wozu der Vorstand auf folgender Grundlage entscheiden kann:
 - (1) Nichteinhaltung regulatorischer finanzieller Anforderungen;
 - (2) Fehlverhalten, welche den Namen oder das Ansehen des Vereins oder dem Wasserskisport im Allgemeinen in ein falsches Licht rücken können.
 - (3) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung oder anderen rechtskräftig festgelegten Vorschriften des Vereins.

Gegen die gezwungene Ausschreibung kann die Person auf der nächsten Mitgliederversammlung, innerhalb eines Monats nach Erhalt des, mit Gründen versehenen Beschlusses zur Ausschreibung, Einspruch erheben.

Während der Einspruchsfrist wird die Person suspendiert.

Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, wird der gesamte Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

In Sonderfällen kann der Vorstand den vollständigen oder anteiligen Jahresbeitrag erlassen.

Paragraph 6

Ein Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem eine Entscheidung bekannt gegeben wurde, welche die Verpflichtungen der Mitglieder verschärft, durch Kündigung seiner Mitgliedschaft die Anwendbarkeit des Beschlusses ihm gegenüber ausschliessen.

Durch diese Kündigung, die schriftlich, unter Angaben von Gründen, bei dem Vereinssekretariat vorgelegt werden muss wird die Mitgliedschaft sofort beendet.

Paragraph 7

Ausser in Bezug auf das Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung, ist überall in dieser Satzung, wo von Mitgliedschaft und Mitgliedern gesprochen wird, von allen in Paragraph 3 erwähnten Kategorien die Rede.

Mitgliedsversammlungen

Paragraph 8

Die Mitgliederversammlung hat im Verein alle Befugnisse die nicht Kraft Gesetz oder durch Satzung an den Vorstand oder sonstige Organe übertragen wurden.

Eine einstimmige Entscheidung von allen Mitgliedern, auch wenn sie nicht vollzählig in der Mitgliederversammlung erschienen sind hat, insofern der Vorstand in der Sache unterrichtet ist, die gleiche Wirkung wie ein Beschluss einer Mitgliederversammlung.

Paragraph 9

Einmal pro Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, aber zumindest vor dem ersten Juli wird die reguläre Mitgliederversammlung abgehalten.

Es können Sondersitzungen einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich und mit Angabe des Grundes darum bitten.

Auf diesen Antrag muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen reagieren, andernfalls können die Antragsteller selbst eine Sondersitzung einberufen.

In diesem Fall muss auf folgendes geachtet werden:

Die Mitglieder müssen auf gleiche Weise einberufen werden, wie der Vorstand es bei einer normalen Mitgliederversammlung auch tun würde oder mit einer Anzeige in mindestens einer Zeitung, die im Standort des Vereins viel gelesen wird.

Paragraph 10

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, worin gleichzeitig die Themen, die behandelt werden, genannt werden müssen.

In der Vereinsordnung kann nebenbei noch eine andere Art zum Aufruf vorgeschrieben werden. Der Zeitraum einer Einberufung für die normale Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen. Es sei denn, zwingende Gründe erfordern einen kürzeren Zeitraum. Das gilt auch für die, durch den Vorstand einberufenen Sondersitzungen, die auch üblicherweise einen Zeitraum von 4 Wochen haben.

Bis zu einer Woche vor einer Mitgliedsversammlung können Themen zur Besprechung aufgegeben werden, die dann so schnell wie möglich zur allgemeinen Kenntnis der Mitglieder überbracht werden. Mit Zustimmung, sowohl des Vorstandes als auch der Mitglieder der Versammlung, können während der laufenden Sitzung Themen der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Paragraph 11

Alle Mitglieder des Vereins haben Zugang zur Mitgliederversammlung und können dort das Wort ergreifen.

Nur Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht; sie können jeweils eine Stimme abgeben.

Einer anderen Person eine Stimmrechtsvollmacht zu geben ist nicht möglich.

Paragraph 12

Ausser in Bezug auf die Vorschläge, die Satzung zu ändern oder die Auflösung des Vereins werden alle Entscheidungen in der Versammlung mit der absoluten Mehrheit getroffen.

Im Falle eines Unentschiedens wird der Punkt zur Abstimmung abgelehnt.

Über geschäftliche Angelegenheiten wird mündlich abgestimmt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied mit Stimmrecht schriftliche Abstimmung verlangt.

Über Personen, sofern ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied mit Stimmrecht eine Abstimmung verlangt, erfolgt diese schriftlich mit geschlossenem Wahlzettel.

Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Paragraph 13

Entscheidungen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins können nur in einer Versammlung getroffen werden, die nur diesem Zweck dient und bei der mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind und nur mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In der Einberufung

der Versammlung sollte der Zweck angegeben werden und eine Kopie der Änderung oder des Vorschlags zur Auflösung beigefügt werden

Betrifft es eine Änderung in der Satzung, muss ausserdem der Text im genauen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mindestens 5 Tage vor der Versammlung zur Einsicht an einem geeigneten Ort veröffentlicht werden bis zum Ende des Tages der Versammlung.

Der Zeitraum für eine Einberufung einer solchen Versammlung beträgt mindestens 7 Tage. Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, nachdem diese notarielle beurkundet wurde.

Der Vorstand

Paragraph 14

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens 5 Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Zahlmeister benennen; diese müssen volljährig sein.

Diese werden in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sind danach sofort wieder wählbar.

Eine Ausnahme ist, wenn ein Vorstand zum ersten Mal gewählt wird.

Dann sollte ein Drittel des neu gewählten Vorstands nach einem Jahr und ein Drittel nach zwei Jahren zurücktreten. Der Vorstand bestimmt wer das sein wird.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung suspendiert oder entlassen werden.

Paragraph 15

Der Vorstand ist beauftragt die Leitung des Vereins zu übernehmen.

Der Vorsitzende und der Sekretär vertreten den Verein im Namen des Vorstandes innerhalb und ausserhalb des Rechtlichen.

Für die Erhebung einer Klage ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Betrifft es Vereinbarungen zum Kauf, zur Entsorgung oder Belastung von eingetragenen Eigentum, Vereinbarungen, mit denen sich der Verein gegenüber einem Dritten verpflichtet oder sich engagiert für die Sicherheit eines Anderen, dann ist ebenfalls die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand bestimmt welche Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden, den Sekretär und den Zahlmeister bei Verhinderung oder Fehlen vertreten.

Ohne seine eigene Verantwortung an den Verein zu beschädigen, kann der Vorstand auch andere Personen im beschränktem Umfang Befugnisse zuteilen.

Paragraph 16

Der Vorstand verwaltet die Finanzen und sorgt für die Einhaltung der Satzung und Verordnungen und ausserdem für die Ausführung der getroffenen Entscheidungen. Er ist verantwortlich für die strikte Einhaltung der, durch das Gesetz aufgelegten Verpflichtungen, juristischer Personen im Allgemeinen gegenüber und dem Verein im Besonderen.

Der Vorstand führt ein Register worin alle persönlichen Daten, sowie die Adressen von allen Mitgliedern eingetragen sind.

Der Vorstand unterbreitet auf der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht und legt Rechenschaft ab über seine Verwaltung im letzten Jahr, unter Vorlage der erforderlichen Dokumente und Berichte.

Finanzkommission

Paragraph 17

Eine, durch die Mitgliederversammlung ernannte Finanzkommission, ist in deren Namen verantwortlich für die Kontrolle der finanziellen Haushaltsführung und die Beratung des Vorstandes über Ausgaben.

In einer, durch die Mitgliederversammlung bestimmten, Anweisung werden die Zusammensetzung, die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsverfahren dieser Kommission festgelegt.

Die Kommission berichtet in der Versammlung über ihre Ergebnisse. Falls gewünscht, kann die Kommission von einem Experten unterstützt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet die Finanzkommission zu informieren, alle erforderlichen Informationen zu beschaffen, Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu geben und Barwerte offenzulegen.

Andere Kommissionen

Paragraph 18

Sowohl die Mitgliederversammlung, als auch der Vorstand können weitere Kommissionen für bestimmte Aufgaben und/oder zur Information der Versammlung und des Vorstandes ernennen.

Die Aufgaben, Befugnisse und die Arbeitsweise dieser Kommissionen werden durch den Vorstand geregelt, sofern diese nicht im Beschluss zur Einstellung festgesetzt sind. An ernannte Kommissionen können durch die Mitgliederversammlung bestimmte Befugnisse des Vorstandes für einen zugleich festgesetzten Zeitraum zugeteilt werden.

Finanzen

Paragraph 19

Die Finanzen des Vereins bestehen aus:

- a. Beiträgen und anderen regelmässigen finanziellen Beiträgen von Mitgliedern
- b. Einkommen aus Wettbewerben, Demonstrationen und andere Aktivitäten innerhalb des Vereinsziels.
- c. Spenden, Vermächtnissen und andere legalen Einkünften.

Die Beträge von den festen Beiträgen und anderen verbindlichen finanziellen Beiträgen werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Art und der Zeitpunkt der Zahlung wird in der Vereinsordnung bestimmt.

Verordnungen

Paragraph 20

Die Vereinsordnung enthält Regeln, die die Anwendung und Ausführung der Satzung betrifft und die interne Dienstleistung des Vereins.

Sie wird festgesetzt und verändert durch die Mitgliederversammlung.

Zur Regelung von bestimmten Themen kann die Mitgliederversammlung auch andere Verordnungen festsetzen oder den Vorstand dazu bevollmächtigen. Die, in diesem Paragraph genannten, Verordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu der Satzung stehen.

Abwicklung von Angelegenheiten nach Auflösung

Paragraph 21

Wenn nach einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins im Sinne von Paragraph 13 keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist der Vorstand mit der Abwicklung von allen Angelegenheiten belastet, wobei er zugleich die Zuteilung von möglich vorhandenem Guthaben bestimmt.

Schlussbestimmung

Paragraph 22

In Fällen die in dieser Satzung oder der Vereinsordnung nicht umschrieben sind entscheidet der Vorstand.

Der Komparent ist mir, dem Notar, bekannt und in seinem Beisein ist die Ausfertigung der Urkunde in Arnhem durchgeführt mit dem Datum an Beginn dieser Urkunde vermeldet.

Nachdem der Inhalt der Urkunde der erscheinenden Person vermittelt ist, hat diese erklärt den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und auf vollständige Vorlesung hiervon keinen Wert gelegt.

Danach ist diese Urkunde nach beschränkter Vorlesung durch die erschienene Person und mir, dem Notar, unterschrieben

Unterzeichnet: A.L.W. Bergsma, Y. Donders